

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 22.04.24

und Antwort des Senats

Betr.: Gebühren in öffentlich-rechtlicher Unterbringung (V)

Einleitung für die Fragen:

*Immer wieder kommt es aufgrund der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu hohen Gebührenschilden, die kaum zu bewältigen sind. In einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2021 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Gebührenordnung in Bayern für unwirksam erklärt. Die Richter*innen machten klar, dass es sich bei der Unterbringung um eine sozialstaatliche Grundversorgung handele, deren Kosten nicht vollständig auf die Untergebrachten abgewälzt werden können. In der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden sehr viele Menschen auf sehr wenig Raum untergebracht. In Hamburg gibt es keine festen Mindeststandards für die Unterbringung, sodass zum Teil nur 3 Quadratmeter Fläche pro Person zur Verfügung stehen. Hier kommt es schnell zu Quadratmeterpreisen, die bei Mietverhältnissen einem Mietwucher entsprechen würden.*

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat bereits mehrfach zu Fragen zur Gebührenordnung und zu Gebührenbescheiden in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung Stellung genommen, siehe insbesondere Drs. 22/12665.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Angaben von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Personen zahlen in Hamburg die ermäßigte Gebühr für öffentlich-rechtliche Unterbringung? Bitte quartalsweise darstellen jeweils für das 3. und 4. Quartal 2023 sowie für das 1. Quartal 2024. Bitte auch den jeweiligen prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Bewohner*innen in den Folgeunterkünften ausweisen.*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1: Durchschnitt pro Monat

| | Personen, die die ermäßigte Gebühr zahlen | Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung gesamt | Anteil der Personen, die die ermäßigte Gebühr zahlen (in Prozent) |
|------------|---|---|---|
| 07-09/2023 | 2.804 | 39.267 | 7,14 |
| 10-12/2023 | 2.989 | 41.169 | 7,26 |
| 01-03/2023 | 3.105 | 42.244 | 7,35 |

Quelle: F&W

Frage 2: *Wie viele Härtefallanträge beziehungsweise Feststellungen möglicher Härtefälle von Amts wegen hat es im Jahr 2023 sowie im 1. Quartal 2024 insgesamt gegeben? Bitte den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.12.2023 gesondert ausweisen.*

Frage 3: *Wie viele Personen waren jeweils von den Härtefallanträgen insgesamt betroffen?*

Frage 4: *Wie viele Anträge wurden positiv beschieden? Bei wie vielen der positiv beschiedenen Anträge wurden die Gebühren erlassen? Bei wie vielen der positiven Entscheidungen wurden die Gebühren ermäßigt?*

Frage 5: *Wie viele der Anträge wurden negativ beschieden?*

Antwort zu Fragen 2 bis 5:

Tabelle 2

| | 2023 Jan - Dez Gesamtjahr | davon 2023 Sep - Dez | 2024 Jan - Mrz |
|--------------------------------|--|---------------------------------|---------------------------|
| Härtefallanträge | 77 | 20 | 11 |
| Betroffene Personen | 122 | 35 | 13 |
| Positiv beschiedene Anträge | 32 | 10 | 6 |
| - davon Erlass der Gebühr | 13 | 4 | 2 |
| - davon Ermäßigung der Gebühr | 19 | 6 | 4 |
| Abschlägig beschiedene Anträge | 20 | 4 | 1 |

Quelle: F&W

Zur Erläuterung siehe Drs. 22/12665.

Frage 6: *Wie ist das über die Härtefälle entscheidende Gremium aktuell zusammengesetzt?*

Antwort zu Frage 6:

Die Härtefallkommission setzt sich regulär aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Soziales zuständigen Behörde sowie drei Vertreterinnen und Vertretern von F&W (Geschäftsbereichsleitung, Bereichsleitung, Grundsatzreferentinnen) zusammen.

Frage 7: *Wie häufig tagt es pro Jahr und in welchen Zeitabständen? Wann haben die Sitzungen im Jahr 2024 stattgefunden?*

Antwort zu Frage 7:

Es wird ein monatlicher Rhythmus angestrebt. Dieser konnte in der Vergangenheit aufgrund der vorrangig zu leistenden Unterbringung und Versorgung einer Vielzahl von Asyl- und Schutzsuchenden nicht immer regelmäßig umgesetzt werden. Im 4. Quartal 2023 tagte die Härtefallkommission monatlich. Im Jahr 2024 haben die Sitzungen bislang am 1. März 2024 und am 22. März 2024 stattgefunden.

Frage 8: *Wie lange dauert es durchschnittlich bis zu einer Entscheidung über Härtefallanträge?*

Antwort zu Frage 8:

Die Bearbeitungszeit beträgt aktuell zwischen mehreren Wochen und mehreren Monaten.

Frage 9: *Wo können sich Betroffene hinwenden, wenn ihnen nicht, wie in Drs. 22/12665 ausgeführt, in der Zeit zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Härtefall ermäßigte Gebühren berechnet werden?*

Antwort zu Frage 9:

Zum Umgang mit Härtefällen gibt es ein festgelegtes Verfahren. Die Betroffenen können sich an das Unterkunfts- und Sozialmanagement (UKSM) wenden, damit ihnen für den Zeitraum ab Antragstellung bis zur Entscheidung eine Abschlagszahlung in Höhe des ermäßigten Gebührensatzes gewährt wird. Auch über das Kontaktformular auf der Internetseite von F&W können die Betroffenen ihr Anliegen übermitteln. Ein Widerspruch gegen den Kostenfestsetzungsbescheid ist darüber hinaus stets möglich.

Frage 10: *Werden die Härtefallanträge in chronologischer Reihenfolge bearbeitet?*

Falls ja, aus welchem Monat ist der zuletzt entschiedene Antrag?

Falls nein, in welcher Reihenfolge werden die Anträge bearbeitet?

Antwort zu Frage 10:

Die Härtefallanträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Der aktuellste Fall, über den bei Eingang dieser Anfrage entschieden wurde, ist vom 21. Februar 2024.

Frage 11: *Wo können sich Betroffene hinwenden, wenn ihnen durch das Unterkunftsmanagement nicht zeitnah ein Kostenfestsetzungsbescheid über die ermäßigte Gebühr ausgehändigt wird, obwohl von der Vorlage eines solchen Bescheides die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhängt?*

Antwort zu Frage 11:

Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich bei allen Anliegen, beispielsweise der Ausstellung von Nachweisen und Bescheiden, stets an das UKSM wenden. Ebenso besteht die Möglichkeit, über das Feedbackmanagement per Online-Formular an F&W heranzutreten.

Die reduzierte Gebühr wird grundsätzlich gewährt, wenn der Bewohner beziehungsweise die Bewohnerin ein Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen nachweisen kann. Durch einen Härtefallantrag kann eine vorläufige Abschlagszahlung in Höhe der reduzierten Gebühr ab Antragsmonat bis zur Entscheidung erwirkt werden.

Frage 12: *Wie viele Zwangsvollstreckungsverfahren wurden im Jahr 2023 und im 1. Quartal 2024 jeweils über Gebühren in welcher Höhe eingeleitet?*

Antwort zu Frage 12:

Es fanden im Jahr 2023 und im 1. Quartal 2024 keine Zwangsvollstreckungen aufgrund von Gebührenschulden statt.

Vorbemerkung: *Es häufen sich Beschwerden von öffentlich-rechtlich Untergebrachten, die zum Teil nicht einmal einen Kostenfestsetzungsbescheid erhalten hatten, nun aber abgemahnt werden.*

Frage 13: *Werden die Mahnungen ausstehender Gebührenforderungen automatisiert versandt?*

Frage 14: *Welche Voraussetzungen müssen für den Versand einer Mahnung wegen ausstehender Gebührenforderungen vorliegen?*

Frage 15: *Auf welche Weise wird geprüft, ob vor Versand einer Mahnung eine Gebührenfestsetzung beziehungsweise eine korrekte Gebührenfestsetzung erfolgt ist?*

Frage 16: *Was sind mögliche Fehlerquellen, die dem Versand von Mahnungen zugrunde liegen können?*

Frage 17: *Was ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem Unterbringungsgebühren festgesetzt werden? Werden diese auch rückwirkend festgesetzt?
Falls ja, begrenzt auf welche Zeiträume?*

Antwort zu Fragen 13 bis 17:

Sollten Zahlungen ausbleiben oder nicht in korrekter Höhe erfolgen, werden UKSM und Sachbearbeitungen darüber in der Belegungssoftware LEA informiert. Es erfolgt kein automatisierter Versand von Mahnungen. Die Prüfung und gegebenenfalls der Versand von Mahnungen gehören zum Tagesgeschäft der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sollte aus Sicht der Bewohnerinnen oder Bewohner fehlerhaft gemahnt worden sein, können sie sich direkt an das UKSM wenden. Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgt über die individuelle Einkommensfeststellung durch das UKSM. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind hier zur Mitwirkung verpflichtet. Nur durch vollständige Angaben und eine zeitnahe Mitteilung von Änderungen (zum Beispiel Arbeitsaufnahme, Leistungsbezug) kann durch F&W die jeweils korrekte Gebührenhöhe festgesetzt werden.

Die Gebührenerhebung erfolgt ab Einzugsdatum des Bewohners oder der Bewohnerin. Die Festsetzungsfrist für Gebühren beträgt nach § 22 Absatz 1 Seite 2 Gebührengesetz vier Jahre.